

Regelungen ihrer Staatsangehörigkeit werden durch die auf Grund dieses Gesetzes abgegebenen Erklärungen nicht berührt.

§ 26. Die auf diesem Gesetz beruhenden Verfahren sind gebührenfrei.

§ 27. § 17 gilt, soweit er die örtliche Zuständigkeit regelt, auch für die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

§ 28. Die deutsche Staatsangehörigkeit »auf Widerruf« steht der deutschen Staatsangehörigkeit gleich, soweit nicht bis zum 8. Mai 1945 von dem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht worden ist.

§ 29. Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 30. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Februar 1955.

*Der Bundespräsident  
Theodor Heuss*

*Der Bundeskanzler  
Adenauer*

*Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder*

*Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer*

*Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Dr. Oberländer*

## Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 1955<sup>1)</sup>

Aus den Gründen:

I. Das Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich hat um Auslieferung des Beschwerdeführers wegen eines am 21. Oktober 1952 begangenen Diebstahls im

<sup>1)</sup> Aktenzeichen: 1 BvG 284/54. Laut hektographierter Bekanntgabe des Bundesverfassungsgerichts. Abkürzungen: BT = Bundestag der Bundesrepublik Deutschland; BVerf-

Rückfall ersucht. Mit Beschluß vom 18. Juni 1954 hat das Oberlandesgericht Celle die Auslieferungshaft angeordnet, ihren Vollzug jedoch gegen Sicherheitsleistung ausgesetzt. Am 13. Juli 1954 hat dasselbe Gericht die Auslieferung für zulässig erklärt.

Mit der am 25. Juli 1954 eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse vom 18. Juni und 13. Juli 1954. Er macht geltend, er besitze nach wie vor die deutsche Staatsangehörigkeit, die er 1938 durch den »Anschluß« Österreichs an das Deutsche Reich erworben habe. Die angefochtenen Beschlüsse verletzen daher Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG, wonach kein Deutscher an das Ausland ausgeliefert werden dürfe.

Der Bundesminister des Innern hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet, weil der Beschwerdeführer die deutsche Staatsangehörigkeit am Tage der Wiedererrichtung des selbständigen Staates Österreich, also am 27. April 1945, verloren habe. Der Niedersächsische Minister der Justiz hat von einer Stellungnahme abgesehen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 6. Oktober 1955 waren der Beschwerdeführer und der Bundesminister des Innern vertreten. Auch der Beschwerdeführer selbst wurde gehört.

II. . . . Der Beschwerdeführer wurde am 12. Februar 1927 als Kind österreichischer Eltern in Waldzell/Oberösterreich geboren; bis zu seiner Einberufung im Jahre 1943 lebte er in Österreich. Als Angehöriger der deutschen Wehrmacht kam er im November 1944 verwundet in ein Lazarett bei Berlin. Bei Kriegsende geriet er in amerikanische Kriegsgefangenschaft, und zwar nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung in der Nähe von Wiesbaden, von wo aus er sich nach seiner Entlassung nach Österreich begeben habe, wo seine Mutter heute noch lebt. Demgegenüber hat er in einer Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hagen am 21. September 1951 ausgesagt, er sei bereits vor Kriegsende in ein österreichisches Lazarett verlegt worden und dort in Kriegsgefangenschaft geraten. Nach seiner Entlassung wechselte er, abgesehen von einem einjährigen Aufenthalt in Frankreich seit Mitte 1946, seinen Aufenthalt wiederholt zwischen Österreich und Deutschland. In beiden Ländern wurde er mehrfach bestraft, und zwar in Österreich am 9. November 1945, im Januar 1946, am 9. Juli 1948, am 10. Oktober 1950 und am 19. April 1951, in Deutschland am 5. Mai 1950, am 24. Oktober 1951 und am 5. November 1951. Der Beschwerdeführer flüchtete im Mai 1946 und im Mai 1951 aus österreichischer Strafhaft nach Deutschland. Am 6. Juni 1952 wurde er zur Strafvollstreckung an die Bundesrepublik Österreich ausgeliefert.

Seit dem 23. Oktober 1952 hält er sich wieder in Deutschland auf und wohnt seit dem 2. Februar 1953 in Visselhövede, Kreis Rotenburg/Hannover.

Der Beschwerdeführer hat sich bei Vernehmungen am 21. September 1951 und

---

GE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung) mit Band- und Seitenzahlen; BVerwGE = Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (ebenso); DAG = deutsches Auslieferungsgesetz vom 23. 12. 1929; GG = Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland; RGBl. = (deutsches) Reichsgesetzblatt; StGBl. = (österreichisches) Staatsgesetzblatt. Vgl. oben S. 659 Anm. 61.

23. November 1951 als Österreicher bezeichnet. Er hat am 25. April 1953 vom Landkreis Rotenburg als »Staatenloser« einen Fremdenpaß erhalten. Bei einer richterlichen Vernehmung durch das Amtsgericht Rotenburg hat er am 29. Mai 1954 angegeben, er sei seit Kriegsende stets in Deutschland gewesen und habe auch die Feststellung seiner deutschen Staatsangehörigkeit beantragt. Am 25. Juni 1954 hat er vor dem gleichen Gericht betont, er betrachte sich als Deutschen und habe sich seit 1945 nur besuchsweise in Österreich aufgehalten; diese Behauptung hat er in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht wiederholt.

### III. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

Sowohl der Haftbefehl als auch der Beschluß über die Zulässigkeit der Auslieferung sind mit der Verfassungsbeschwerde anfechtbar (BVerfGE 1, 322 [324]; 2, 98; 2, 115).

In beiden Fällen ist der Rechtsweg erschöpft. Der Beschluß über die Zulässigkeit der Auslieferung ist unanfechtbar (§ 28 Satz 2 DAG); die gegen den Haftbefehl nach § 16 DAG zulässigen Einwendungen eröffnen keinen Rechtsweg im Sinne des § 90 Abs. 2 BVerfGG (BVerfGE 1, 322 [324]).

Die Verfassungsbeschwerde ist auch rechtzeitig erhoben. Bedenken könnten sich allenfalls ergeben, soweit sie sich gegen den Haftbefehl richten, denn dessen Inhalt ist dem Beschwerdeführer schon bei seiner polizeilichen Festnahme am 24. Juni 1954 bekanntgegeben worden. Aus den Akten ist aber nicht feststellbar, daß er ihm in seinem vollen Wortlaut vor seiner ersten richterlichen Vernehmung am 25. Juni 1954 verkündet worden ist. Die Frist des § 93 Abs. 1 BVerfGG lief daher frühestens von diesem Zeitpunkt an.

### IV. Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.

1. Der Beschwerdeführer hat durch den »Anschluß« Österreichs die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Dieser Erwerb beruht auf dem faktischen Wechsel der Souveränität über das österreichische Staatsgebiet, der die völlige Einverleibung Österreichs in das Deutsche Reich bezweckte und tatsächlich zur Folge hatte (vgl. Art. 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 [RGBl. I, S. 237]). Davon geht erkennbar auch die Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (RGBl. I, S. 790) aus (z. B. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1). Ob der »Anschluß« völkerrechtsmäßig oder völkerrechtswidrig war, ist für den Staatsangehörigkeitserwerb bedeutungslos (BVerfGE 1, 322 [330]).

2. Der Beschwerdeführer hat jedoch durch die Wiederherstellung der Republik Österreich am 27. April 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren.

a) Die Republik Österreich hat am 10. Juli 1945 das Gesetz über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz) erlassen (StGBI. 1945, 81). In § 1 des Gesetzes heißt es:

»(1) Österreichische Staatsbürger sind ab 27. April 1945

- a) die Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben;
- b) die Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 bei Weiter-

geltung des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft in der am 13. März 1938 geltenden Fassung die Bundesbürgerschaft durch Rechtsnachfolge nach einem österreichischen Bundesbürger (Abstammung, Legitimation, Ehe) erworben hätten;

alle diese Personen jedoch nur dann, wenn in ihrer Person vor dem 27. April 1945 kein Tatbestand eingetreten ist, mit dem nach den Bestimmungen des in lit. b genannten Gesetzes der Verlust der Bundesbürgerschaft verbunden ist.

(2) Ausgenommen von dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Abs. (1) sind alle Personen, die nach dem Verbotsgesetz als 'Illegale' zu behandeln sind.«

Danach sind ab 27. April 1945 alle Personen österreichische Staatsbürger, die bei ununterbrochener Fortgeltung des österreichischen Staatsangehörigkeitsrechts an diesem Tage österreichische Staatsangehörige gewesen wären. Soweit diese Personen in Österreich leben, ist unbestritten, daß sie von diesem Zeitpunkt an die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben. Es liegen auch Entscheidungen deutscher Gerichte vor, die das gleiche für solche Österreicher annehmen, die weder in Deutschland noch in Österreich leben, oder die nach dem 27. April 1945 von Deutschland nach Österreich übersiedelt sind.

Umstritten ist die Frage bei Österreichern, die seit dem 27. April 1945 ständig in Deutschland leben. Eine in Literatur und Rechtsprechung weit verbreitete Meinung nimmt an, dieser Personenkreis habe die deutsche Staatsangehörigkeit bisher nicht verloren. Ihr hat sich insbesondere das Bundesverwaltungsgericht angeschlossen (BVerwGE 1, 206). Es untersucht, ob sich aus deutschem innerstaatlichen Recht oder Besatzungsrecht ein solcher Verlust ergäbe oder ob er hergeleitet werden könne aus einer allgemeinen Regel des Völkerrechts, sei es für alle Fälle von Staatensukzessionen, sei es jedenfalls für den Sonderfall der Loslösung eines Gebietsteiles (Emanzipation). Es stellt fest, daß solche positiven Bestimmungen und Regeln nicht bestehen, und folgert daraus, daß kein rechtlicher Gesichtspunkt die Annahme rechtfertige, auch die seit 1945 in Deutschland lebenden Österreicher hätten mit der Wiedererrichtung der Bundesrepublik Österreich ihre deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren. Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG bedürfe es hierzu eines Gesetzes, gegebenenfalls nach Abschluß eines Staatsvertrages mit oder ohne Einschluß eines Optionsrechtes.

b) Das Bundesverfassungsgericht hält die Schlußfolgerungen des Bundesverwaltungsgerichts für unzutreffend. Zutreffend ist allerdings die Feststellung, daß die sich aus der Loslösung Österreichs aus dem Staatsverbände des Deutschen Reiches ergebenden Fragen der Staatsangehörigkeit bisher im deutschen Recht nicht geregelt sind. Auch das Besatzungsrecht enthält keine ausdrückliche Regelung, und eine allgemeine Regel des Völkerrechts besteht weder für alle Fälle der Staatensukzession noch für den hier vorliegenden besonderen Fall der Wiederherstellung eines Staates, der wenige Jahre zuvor seine Selbständigkeit verlor und einem Nachbarstaat einverleibt wurde (»Desannexion«).

Das schließt aber nicht aus, daß sich der Verlust der deutschen Staatsangehörig-

keit der Österreicher aus einem anderen rechtlichen Prinzip ergibt. In der Tat führt die Würdigung der politisch-historischen Zusammenhänge und die Interpretation des Verhaltens der Beteiligten bei der Wiederherstellung der Bundesrepublik Österreich zwingend zu dem Schluß, daß alle ehemaligen Österreicher die beim »Anschluß« erworbene deutsche Staatsangehörigkeit durch die Wiedererrichtung der Bundesrepublik Österreich ipso facto wieder verloren haben.

In Österreich war der Wille, die von der nationalsozialistischen Regierung beseitigte politische Selbständigkeit des Landes wiederherzustellen, niemals erloschen; er wurde während des Krieges durch die wiederholten Erklärungen der Alliierten, wonach die Wiederherstellung Österreichs zu ihren Kriegszielen gehöre, neu belebt. So ist es zu erklären, daß bereits unmittelbar nach der Besetzung Wiens die Führungsgremien der sich neu bildenden antifaschistischen Parteien, ohne entsprechende Maßnahmen der Besatzungsmächte abzuwarten, die Wiedererrichtung eines selbständigen österreichischen Staates verkündeten und eine provisorische Regierung einsetzten. In dieser Proklamation vom 27. April 1945 wird der »Anschluß« als eine Annexion gekennzeichnet, die dem österreichischen Volk durch kriegsmäßige Besetzung aufgezwungen worden sei. Unter Bezugnahme auf die Moskauer Erklärung über Österreich vom 30. Oktober 1943 und die Drei-Mächte-Verlautbarung über die Krim-Konferenz vom 11. Februar 1945 (abgedruckt in *V e r o s t a*, Die internationale Stellung Österreichs 1938 bis 1947, S. 52 f., 55 ff.) wird die Wiederherstellung der demokratischen Republik Österreich im Geiste der Verfassung von 1920 proklamiert und der »Anschluß« für null und nichtig erklärt. Gleichzeitig wird eine provisorische Staatsregierung eingesetzt und – vorbehaltlich der Rechte der besetzenden Mächte – mit der vollen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt betraut. Alle dem Deutschen Reich und seiner Führung geleisteten militärischen, dienstlichen und persönlichen Gelöbnisse werden für nichtig und unverbindlich erklärt und alle Österreicher wieder in ein staatsbürgerliches Pflicht- und Treueverhältnis zur Republik Österreich genommen.

Diese Proklamation läßt klar erkennen, daß die Republik Österreich wiederhergestellt, der »Anschluß« also rückgängig gemacht werden sollte. So ist dieser Vorgang auch überall in der Welt gesehen worden; er wurde als eine so selbstverständliche Folge des Kriegsendes betrachtet, daß weder die Besatzungsmächte noch die in Deutschland neu entstandenen staatlichen Gebilde sich veranlaßt sahen, die »Los-trennung« Österreichs vom Deutschen Reiche amtlich zu verlautbaren oder gar durch förmliche Aufhebung der über den »Anschluß« ergangenen Reichsgesetze konstitutiv zu bekräftigen. Man sah diese Gesetze mit Recht als durch die politische Entwicklung überholt und gegenstandslos geworden an.

Von hier aus eröffnet sich der Weg zu einer richtigen völkerrechtlichen Bewertung dieses Vorgangs und damit auch der staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen, die sich an ihn knüpfen: Es handelt sich nicht um eine typische Loslösung eines Staatsteils aus dem Verbands eines Gesamtstaats (Emanzipation), es handelt sich vielmehr um einen ganz besonders gearteten Fall der Staatensukzession, einen Akt der Wiederherstellung des status quo ante. Aus ihm ergibt sich folgerichtig, daß dem in seinen alten Grenzen wiedererrichteten Staate Österreich sein früheres Staatsvolk nicht vor-

enthalten werden darf. Daraus folgt aber weiter, daß die zu diesem Staatsvolk gehörenden Personen vom Tage der Neubildung des österreichischen Staates an nicht mehr von Deutschland als Staatsangehörige in Anspruch genommen werden dürfen, mithin von diesem Tage an die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben müssen. Diese Folge ist auch deshalb sachgerecht, weil angesichts der Kürze der seit dem »Anschluß« verstrichenen Zeit von einem vollständigen Aufgehen des österreichischen Volkes im Staatsvolk des Deutschen Reiches nicht die Rede sein kann, die Feststellung des in das österreichische Staatsbürgerverhältnis zurückzuführenden Personenkreises also verhältnismäßig einfach ist, und weiter deshalb, weil der neue österreichische Staat dieses sein früheres Staatsvolk tatsächlich für sich beansprucht, so daß auch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit die Gefahr der Staatenlosigkeit für diese Personen nicht zur Folge hat.

Als Ergebnis ist festzuhalten: Von der Wiedererrichtung des selbständigen österreichischen Staates an ist diesem Staate das ihm vor dem »Anschluß« zugehörige Staatsvolk wieder ausschließlich zugeordnet. Seine Angehörigen verloren demgemäß – gleichgültig, wo sie sich am Tage der Unabhängigkeitserklärung aufhielten – die auf dem »Anschluß« Österreichs beruhende deutsche Staatsangehörigkeit genau so, wie sie sie am 13. März 1938 ipso facto erworben hatten.

3. Auf den Willen des Beschwerdeführers, Deutscher zu sein, kann es nach dem Gesagten nicht ankommen. Es besteht kein allgemeiner Völkerrechtssatz, wonach bei Neuentstehung von Staaten im Wege der Lostrennung der betroffenen Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden müßte, zwischen der Staatsangehörigkeit des neuen und der des bisherigen Staates zu wählen (Option). Noch weniger ließe sich aus der im vorstehenden gekennzeichneten besonderen Natur der Desannexion Österreichs ableiten, die Folge des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit trete für die Personen nicht ein, die die deutsche Staatsangehörigkeit zu behalten wünschten.

Trotzdem könnte man die Frage aufwerfen, ob die Auslieferung des Beschwerdeführers nicht aus besonderen Erwägungen als unzulässig angesehen werden muß. Denn eine auf Grund der augenblicklich bestehenden formalen Rechtslage vorgenommene Auslieferung könnte gegen Treu und Glauben verstoßen, insbesondere dann, wenn feststünde, daß eine in absehbarer Zeit zu erwartende gesetzliche oder staatsvertragliche Regelung ihm die rechtliche Möglichkeit eröffnen werde, durch entsprechende Willenserklärung den ohne sein Zutun eingetretenen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit rückwirkend zu beseitigen, so daß er dann nachträglich als in ununterbrochenem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit stehend anzuerkennen wäre. Dieser Gedanke könnte dazu führen, den Beschwerdeführer in entsprechender Anwendung von Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG im Auslieferungsverfahren bereits jetzt wie einen Deutschen zu behandeln. In dieser Richtung kommt in Betracht, daß der zur Zeit den parlamentarischen Körperschaften vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung deutsch-österreichischer Staatsangehörigkeitsfragen (BT 2. Wahlperiode, Drucks. 1391) allen Österreichern, die seit dem 26. oder 27. April 1945 ihren dauernden Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 hatten, das Recht gibt, durch einfache

Willenserklärung die deutsche Staatsangehörigkeit mit rückwirkender Kraft wiederzuerwerben.

Der Beschwerdeführer hat sich zwar mehrfach auf seine deutsche Staatsangehörigkeit berufen und auch den Willen bekundet, sie gegebenenfalls wiederzuerwerben. Das Bundesverfassungsgericht ist jedoch der Überzeugung, daß er das Begriffsmerkmal des »dauernden Aufenthalts« nicht erfüllt. Was in der mündlichen Verhandlung über seinen Lebensgang festgestellt werden konnte, rechtfertigt nicht die Annahme, daß er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen nach 1945 eindeutig nach Deutschland verlegt hat, wie es der Begriff des dauernden Aufenthalts erfordern würde. Der Beschwerdeführer wird also aller Voraussicht nach von der bevorstehenden Regelung nicht betroffen werden. Wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben will, kann er dies nur auf dem Wege der Einbürgerung.

Somit steht fest, daß der Beschwerdeführer nicht mehr deutscher Staatsangehöriger ist und daß seiner Auslieferung Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG selbst bei entsprechender Anwendung nicht entgegensteht.

Die Verfassungsbeschwerde ist daher unbegründet.